

nöthigen. Nur er hatte in Kleinasiatischen Gemeinden eine solche Stellung, wie der Verf. B. 10 sie sich beilegt. Die Betonung der Nächstenliebe als des wahren Christenthums (B. 3. 8), die Bezeichnung „Wahrheit“ für christlichen Glauben und christliche Gesinnung (B. 1. 3. 4), der Ausdruck „aus Gott sein“ (B. 11) ist dem hl. Johannes eigenartig. Die Uebereinstimmung mit dem zweiten Brief (B. 1 und 1, 12 und 14) springt so in die Augen, daß man den Brief nur von dem nämlichen Verfasser herleiten kann, wie den zweiten. Auch der dritte Brief ist demnach zu Ephesus während der Metropolitanthätigkeit des hl. Johannes geschrieben (Kaulen 579).

Als apostolische Schriften sind die beiden letzteren Briefe unzweifelhaft sogleich nach ihrem Bekanntwerden in den Canon der heiligen Schriften aufgenommen worden. Bedeutsame Zeugnisse hierfür sind aus frühester Zeit die Itala und das muratorische Fragment, nach welchen sie in canonischer Geltung erscheinen; ferner Irenäus (Haer. 1, 16, 3), Clemens von Alexandrien (Adumbr. in Epp. Jo.), Origenes (Hom. 7 in Jos.), Dionysius von Alexandrien (bei Eus. H. E. 7, 25, 11), Palladius (Vita s. Chrysost. 20). Nur wurden diese beiden Briefe als Privatanschreiben nicht überall und nicht so bald bekannt, daß sie allgemeine Anerkennung hätten finden können. Daher fehlen sie in der Peschitto zum Zeichen, daß sie bei Abfassung derselben in der sprichenden Kirche noch nicht bekannt geworden waren. Später ward die Anschauung auch dadurch getrübt, daß durch Papias ein *προβόλεος* *Ἰωάννης* bekannt wurde, der von dem Apostel verschieden gewesen, und den man nunmehr unter der Bezeichnung *ὁ πρόβλετος* suchen zu müssen glaubte, so wenig auch diese Bezeichnung allein von einer Person zweiten Ranges in Anspruch genommen werden konnte. Die canonische Geltung der beiden Briefe war indeß schon so allgemein, daß auch der Irrthum über den Verfasser in vielen Kreisen sie nicht erschüttern konnte. So führt der heilige Papst Damasus in einem Erlaß, der später zum *Deoretum Gelasianum* geworden ist, unter den canonischen Schriften des Neuen Testaments nach dem ersten Briefe Johannes alterius Joannis presbyteri epistolae II an. Anderswo freilich, besonders auch in Syrien, fuhr man fort, an der canonischen Dignität der beiden Schriftstücke zu zweifeln, und dieß legt ein Zeitgenosse des hl. Johannes Chrysostomus sich so aus, daß „die Väter den zweiten und dritten Brief“, nachdem man ihren nichtapostolischen Ursprung erfahren, „aus dem Canon entfernt hätten“ (*ἀποκαθάρσαντες*, Opp. Jo. Chrys. Migne, PP. gr. LVI, 424). Dieß dauerte eine Zeit lang, so daß Eusebius an der bekannten Stelle H. E. 3, 25, 3 die beiden Briefe als *ἀποκαθάρματα* bezeichnen mußte. In den officiellen Festsetzungen des Canons aber erscheint seit den Concilien zu Rom 374, zu Hippo 393 und Carthago 397 die canonische Geltung der beiden Schriftstücke ebenso, wie ihr apostolischer Ur-

prung, als Gegenstand des allgemeinen Kirchenglaubens. (Vgl. *Chartoris* 327 sqq.; *Westcott* XLIV; *Kaulen*, Einleit. in die heilige Schrift 29 ff. 576 ff.)

Die Briefe des hl. Johannes sind, wie die katholischen Briefe überhaupt, im Alterthum wenig commentirt worden. Beda ist der erste, dem wir eine geordnete und sorgfältige Auslegung der Johannisebriefe verdanken (Migne, PP. lat. XCIII, 85). Aus dem Mittelalter ist die Erklärung zu nennen, welche gewöhnlich unter den Werken des hl. Thomas von Aquin steht, aber von dem Dominicaner Thomas von Gorham herrührt. In späterer Zeit enthalten die größeren Commentare zur Bibel oder zum Neuen Testament (Nicolaus von Lyra, *Cornelius a Lapide*, Salméron, Natalis Alexander, Salmet) auch Erklärungen der Pastoralbriefe, welche die Vorzüge der betreffenden Arbeiten theilen. Vorzüglich ist Estii Comment. in *omnes Epist.*, zuerst Douay 1614, zuletzt Mainz 1858, obwohl die Erklärung von 1 Joh. 5, 6 an nicht mehr von ihm herrührt. Aus neuerer Zeit sind zu nennen auf katholischer Seite: Bisping, *Erg. Handb. VIII*, Münster 1861; Draach, *Les Epîtres catholiques*, Paris 1873, sowie die Erklärungen in *Mioli's Heiliger Schrift*, *Loch's* und *Reisch's Heiligen Schriften*, *Weinbarts Neuen Testament*. Auf protestantischer Seite können hervorgehoben werden: der Commentar von Huther in *Meyers Krit.-erg. Handb. XIV*, 4. Aufl. 1880; Alexander in *The Speaker's Commentary*, N. T. IV, London 1881; *Drum* in *Lange's Theol.-homil. Bibelwerk XIV*, Bielefeld 1879, und vor Allem der schon genannte, durch Wissenschaftlichkeit und fromme Gesinnung hervorragende Commentar von Westcott, dem auf katholischer Seite leider noch nichts an die Seite zu setzen ist.

IV. Apocalypse (s. d. Art.). [Kaulen.]

Johannes I. — XXIII., Päpste. Johannes I., der hl. (523—526), mit dem Namen *Catelina*, war aus Toscana gebürtig und bestieg 13. August 523, sechs Tage nach dem Tode des Papstes Hormisdas, den päpstlichen Stuhl. Aus der kurzen Geschichte seiner Regierung ist nur seine Sendung an den byzantinischen Hof bekannt. Der Kaiser Justin II. erließ im J. 524, nachdem er schon 523 die vollkommene Ausrottung der manichäischen Ketzerei befohlen hatte, ein Edict, welchem zufolge die im oströmischen Reiche lebenden Arianer ihre Kirchen den katholischen Bischöfen übergeben sollten. Als die Protestationen dieser Häretiker, welchen bisher freie Religionsübung gestattet worden war, keinen Erfolg hatten, wandten dieselben sich an ihren Glaubensgenossen Theodorich, den mächtigen König der Ostgoten, damit er für sie das Gewicht seiner Vermittlung in die Waagschale lege. Theodorich ging auf ihre Bitte ein und schickte, als ein nachdrückliches Schreiben an den Kaiser erfolglos war, den Papst Johannes mit fünf Bischöfen und vier römischen Senatoren